

§ 11

**Berufsausbildung mit
erweitertem allgemeinbildenden Unterricht**

(1) Der Träger gewährleistet an mindestens einer Berufsschule den erweiterten allgemeinbildenden Unterricht für die Jugendlichen, die einen Lehrvertrag über eine Berufsausbildung mit Abitur mit Betrieben des Einzugsbereiches abgeschlossen haben.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes abgeschlossene Lehrverträge über eine Berufsausbildung mit Abitur werden nach den neuen Vorschriften zu Ende geführt, es sei denn, daß die Durchführung nach den neuen Vorschriften nicht möglich ist oder der Lehrling eine Fortsetzung nach den bisherigen Vorschriften ausdrücklich wünscht.

§ 12

Koordinierungsausschuß für Berufsbildung

(1) Beim Ministerium für Bildung und Wissenschaft wird ein Koordinierungsausschuß für Berufsbildung gebildet. Er hat die Aufgabe, die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vorrangig in Fragen der schulischen Berufsausbildung im Prozeß der Übernahme der Verantwortung durch die künftigen Länderregierungen zu beraten.

(2) Der Ausschuß setzt sich aus je einem Beauftragten der Bezirke/der Länder, einem Beauftragten der Arbeitnehmer und einem

Beauftragten der Arbeitgeber sowie aus Vertretern des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft zusammen.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. Anordnung vom 14. März 1974 über Einrichtungen der Berufsbildung (GBI, I Nr. 18 S. 177),
2. Direktive vom 14. März 1974 über Bezeichnungen und Strukturen der Einrichtungen der Berufsbildung (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 5 S. 52),
3. Anordnung vom 15. April 1986 über die Kooperation der Betriebe auf dem Gebiet der Berufsbildung und die Entwicklung des Netzes der Einrichtungen der Berufsbildung (GBI, I Nr. 18 S. 276),
4. Anweisung vom 3. Juli 1978 zum allgemeinbildenden Unterricht für berufsschulpflichtige Jugendliche, die keinen Lehrvertrag abgeschlossen haben (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 8 S. 65).

(3) Darüber hinaus sind alle Vorschriften und Bestimmungen, die diesem Gesetz widersprechen, nicht mehr anzuwenden.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunzehnten Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunzehnten Juli neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
Bergmann-Pohl**

**Gesetz
zum Schutz der Berufsbezeichnung Architekt und zur
Vorbereitung der Errichtung von Architektenkammern
in den künftigen Ländern
der Deutschen Demokratischen Republik
— Architektengesetz —
vom 19. Juli 1990**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Voraussetzungen für die Führung der Berufsbezeichnung Architekt, Innenarchitekt, Garten- und Landschaftsarchitekt und Architekt für Stadtplanung sowie die einzuleitenden Maßnahmen zur Errichtung von Architektenkammern.

(2) Dieses Gesetz gilt für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die eine Berufsbezeichnung gemäß § 3 führen wollen, sowie für auswärtige Architekten, die in der DDR tätig werden.

Erster Teil

**Die Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung
„Architekt“**

§ 2

Berufsaufgaben, Fachrichtungen

(1) Die Berufsaufgaben eines Architekten sind in den Fachrichtungen:

1. **Architektur:** Bauwerke, insbesondere Gebäude einschließlich Innenräume, baukünstlerisch, technisch, wirtschaftlich, sicher, sozial verträglich und zweckmäßig zu planen und zu gestalten,
2. **Innenarchitektur:** Innenräume, insbesondere raumbildende Ausbauten und damit verbundene Änderungen von Gebäuden, baukünstlerisch, zweckmäßig, technisch und wirtschaftlich zu planen und zu gestalten,
3. **Garten- und Landschaftsarchitektur:** Landschaft, Gärten und Freianlagen einschließlich damit verbundener Bauwerke ökologisch, technisch, wirtschaftlich und gartenbaukünstlerisch zu planen und zu gestalten,
4. **Stadtplanung:** die Orts- und Stadtplanung, insbesondere die städtebauliche Planung, so zu gestalten, daß die stadtgestalterischen, ökologischen, technischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Belange berücksichtigt werden und darüber hinaus in der Lage ist, an Aufgaben der Landesplanung und Raumordnung sowie an Landschaftsrahmenplänen und Umweltverträglichkeitsstudien mitzuwirken.

(2) Zu den Berufsaufgaben der Architekten aller Fachrichtungen gehören auch die Beratung, Betreuung und Vertretung des Auftraggebers in den mit der Planung und Durchführung eines Vorhabens zusammenhängenden Fragen, die Koordinierung und Überwachung der Ausführung sowie die Einhaltung des öffentlichen Baurechts.

(3) Zu den Berufsaufgaben der Architekten in den Fachrichtungen Architektur sowie Garten- und Landschaftsarchitektur gehören auch die Ausarbeitung städtebaulicher Pläne und die Mitwirkung an Landesplanung, Raumordnung, Landschaftsrahmenplänen sowie an Umweltverträglichkeitsstudien.